

## Kurze Übersicht:

- ⇒ Jede Familie hat für alle Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und aufgrund ihres Alters die Voraussetzungen erfüllen, Anspruch auf Kinderbeihilfe.
- ⇒ Die Höhe hängt vom Alter und der Anzahl der Kinder (*Geschwisterstaffelung*) ab.
- ⇒ Die Familienbeihilfe muss für Geburten vor 01. Mai 2019 mittels Formular Beih100 beantragt werden.
- ⇒ Für Geburten nach 01. Mai 2019 erhält man die Beihilfe automatisch überwiesen.
- ⇒ Die Höhe des Kindergeldes (*Familienbeihilfe*) beträgt für Kinder 114 Euro ab der Geburt, 121,90 Euro ab 3 Jahren, 141,50 Euro ab 10 Jahren und 165,10 Euro ab 19 Jahren.
- ⇒ Pro weiterem Kind wird zudem eine Geschwisterstaffelung fällig.

## Monatliche Höhe

Alter des Kindes	Familienbeihilfe pro Monat
ab Geburt	114 Euro
ab 3 Jahren	121,90 Euro
ab 10 Jahren	141,50 Euro
ab 19 Jahren	165,10 Euro

Kann mithilfe des Familienbeihilferechners genau berechnet werden:

<https://services.bka.gv.at/familienbeihilfenrechner/index.html>

## Antrag:

Die Familienbeihilfe muss in Österreich für Geburten in Österreich ab dem 01. Mai 2019 nicht mehr mittels Formular beantragt werden. Direkte Anträge können mit dem Formular Beih100 an das Finanzamt übermittelt werden.

Die Familienbeihilfe wird mit dem Formular Beih100 beim Finanzamt beantragt. Dieser Antrag kann entweder direkt online über FinanzOnline oder per Post, sowie persönlich beim Finanzamt eingebracht werden.

Für Geburten in Österreich ab dem 01.05.2019 sind keine Anträge mittels Formular Beih100 mehr notwendig. Hierfür wird die Beihilfe automatisch nach Meldung der Geburt durch die Eltern vom Amt ausbezahlt.

### Antrag für Geburten vor 01. Mai 2019

- Formular herunterladen oder online aufrufen.
- Antrag ausfüllen (Anzahl der Kinder, Geschwisterstaffelung).
- Formular zum Kindergeld einreichen.
- Betrag ausgezahlt bekommen.

Seit 2005 kann der Antrag (*Beih. 1*) dem Finanzamt auch elektronisch über FinanzOnline übermittelt werden. Es sind keine Amtswege mehr notwendig und eine Beihilfenangelegenheit kann bequem per Mausklick von zu Hause aus erledigt werden. Berechnen Sie die Höhe Ihres Kindergeldes bzw. Ihrer Kinderbeihilfe in Österreich und machen Sie Ihren Anspruch geltend. Die Familienbeihilfe ist in der Regel in Österreich steuerfrei und wird daher auch nicht in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt. Alle Informationen über Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld im Mutterschutz finden Sie hier online!

Weitere Informationen finden sich in den Durchführungsrichtlinien zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967. Die Kinderbeihilfe ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

### Anspruch:

Einen Anspruch auf die Familienbeihilfe haben alle Eltern in Österreich für jedes haushaltszugehörige Kind beziehungsweise für jedes Kind, für das sie überwiegend Unterhalt leisten, sofern das Kind die jeweiligen Voraussetzungen (*Alter, Studium, Lehre, Schule, etc.*) erfüllt.

Unabhängig von Beschäftigung oder Einkommen haben Eltern, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich haben, einen Anspruch auf das Geld für bei ihnen haushaltszugehörige Kinder bzw. für Kinder, denen sie überwiegend Unterhalt leisten. Vorrangig anspruchsberechtigt ist dabei die Mutter. Für ausländische Staatsbürger bestehen Sonderregelungen.

### Für Kinder ab 18:

Bei Kindern ab 18 gibt es nur Familienbeihilfe, wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren (*Lehre, Schule, Studium, FH*). Sie wird nur bis zum 24. Geburtstag ausbezahlt.

### Bezugsverlängerung:

- wenn das Kind den Präsenz- oder Zivildienst bzw. eine Ausbildung (*etwa beim Bundesheer*) absolviert.
- wenn das Kind vor dem 24. Lebensjahre ein Kind zur Welt bringt wird oder schwanger ist.
- wenn beim Kind eine Behinderung von mind. 50% vorliegt.
- wenn das Kind ein Studium mit gesetzlicher Mindeststudiendauer von zehn Semestern absolviert, das vor dem 19. Lebensjahr (*im selben Kalenderjahr*) begonnen wurde.
- wenn vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine acht bis zwölf Monate dauernde freiwillige Hilfstätigkeit ausgeübt wird.

Für Kinder, die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wird die Familienbeihilfe grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt.

Weiters besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weder Präsenz- noch Zivildienst leisten, beim Arbeitsmarktservice als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz haben noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice erhalten.

Für dauernd erwerbsunfähige Kinder gibt es - bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen - keine Altersgrenze.

### **Familienbeihilfe für Studierende:**

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes studierende Kind mindestens 141,50 Euro monatlich. Sie erhöht sich auf mindestens 165,10 Euro ab dem Kalendermonat, in dem der 19. Geburtstag liegt. Wird für weitere Kinder Familienbeihilfe bezogen, gibt es weitere Zuschläge. Der Kinderabsetzbetrag beträgt 58,40 Euro.

### **Anspruch:**

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für ein Kind grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag. Darüber hinaus kann weiterhin Familienbeihilfe bezogen werden:

- wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet
- für die Zeit zwischen Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung (*Lehre, Schule – Universität, Fachhochschule*)
- für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

### **Direktauszahlung:**

- Volljährige, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, können beim Finanzamt beantragen, dass die Familienbeihilfe direkt auf ihr eigenes Girokonto überwiesen wird. Da dieser Anspruch aus steuer- und unterhaltsrechtlichen Gründen von den Eltern abgeleitet wird, muss die anspruchsberechtigte Person (*in der Regel Mutter oder Vater*) der Direktauszahlung auf dem Antragsformular zustimmen.
- Auch der beziehende Elternteil kann einen Antrag auf Direktauszahlung für volljährige und auch minderjährige Kinder stellen, die studieren oder eine Berufsausbildung machen.

### **Eigener Anspruch auf Familienbeihilfe:**

Einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Vollwaisen oder Studierende, deren Eltern nachweislich keine entsprechenden Unterhaltsleistungen erbringen.

Altersgrenze für Studierende

Die Familienbeihilfe bekommen Studierende bis zum 24. Geburtstag, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten.

### Wer kann die Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr beziehen?

- Studierende, die zum 24. Geburtstag Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht.
- Studierende, denen bis zum 24. Geburtstag Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht, und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind.
- Studierende, die ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind den 19. Geburtstag hat. Außerdem muss die Mindeststudiendauer eingehalten worden sein.
- Studierende, die vor dem 24. Geburtstag durchgehend mindestens 8 Monate lang eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert haben.
- Studierende, die einen Behinderungsgrad von mindestens 50 % nachweisen.

### Familienbeihilfe während einer Freiwilligentätigkeit:

Familienbeihilfe wird maximal bis zum 24. Geburtstag gewährt, wenn eine Freiwilligentätigkeit geleistet wird im Rahmen des:

- Freiwilligen Sozialjahres
- Freiwilligen Umweltschutzjahres
- Gedenkdienstes, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland
- Europäischen Freiwilligendienstes

Die Träger, die Freiwilligentätigkeiten anbieten, müssen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Bescheid anerkannt werden.

### Studienerfolgsnachweise:

- Die Familienbeihilfe steht erfolgt grundsätzlich nur für fortgesetzt gemeldete Semester zu und richtet sich nach der gesetzlichen Studiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung.
- Wird ein Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer absolviert, kann das nicht konsumierte Toleranzsemester einem weiteren Studienabschnitt als Guthaben angefügt werden. In diesem Studienabschnitt stehen somit zwei Toleranzsemester zur Verfügung.
- Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS Punkte (*oder acht Wochenstunden*) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (*des ersten Rigorosums*) zu erbringen (*einmaliger Leistungsnachweis*) **oder**

- es werden für die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) mindestens 14 ECTS-Punkte nachgewiesen.
- Wird der Zeitrahmen überschritten oder der Studienerfolgsnachweis nicht erbracht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises kann die Familienbeihilfe wieder beantragt werden

### **Achtung!**

Die oben angeführten besonderen Anspruchsvoraussetzungen gelten nicht für Studierende mit Behinderung. Hier ist der Studienfortgang nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu prüfen.

### **Wann steht Familienbeihilfe länger zu:**

- Eine Studienbehinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. *Krankheit*) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens drei Monaten verlängert die zulässige Studienzeit um ein Semester.
- Wegen eines im Studienbereich gelegenen unabwendbaren Ereignisses, das zu einer individuellen Studienverzögerung führt, kann bezüglich Familienbeihilfe im Einzelfall ebenfalls ein Verlängerungssemester geltend gemacht werden. Formulare liegen bei den Finanzämtern und den Universitäten auf.
- Mutterschutz und Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes in Zeiten, in denen eine Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung zum Studium vorliegt, hemmen den Studienablauf bis zum zweiten Geburtstag des Kindes. Zeiten als Studentenvertreter/in bis zum Höchstausmaß von vier Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen.

### **Wegfall aufgrund von Studienwechsel:**

- Es sind maximal zwei Studienwechsel möglich. Wird öfter gewechselt, erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe.
- Bei einem Studienwechsel nach dem zweiten fortgesetzt gemeldeten Semester fällt die Familienbeihilfe ebenfalls weg.
- Bei einem zu späten Studienwechsel entfällt die Familienbeihilfe für das neue Studium jedoch nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer (*Verlängerungssemester wegen Studienbehinderung nicht mit eingerechnet*), soweit hierfür durchgehend Familienbeihilfe bezogen wurde.
- Diese Wartezeit wird im Falle der teilweisen Berücksichtigung von Vorstudienzeiten um die Anzahl der angerechneten Vorstudiensemester verkürzt.

### **Achtung!**

Nicht als Studienwechsel gilt, wenn die gesamten Vorstudienzeiten für das neue Studium angerechnet werden. Dadurch verkürzt sich allerdings die zulässige Studiendauer im neuen Studium.

**Zuverdienst zur Familienbeihilfe:**

- Das Einkommen der Studierenden bleibt bis zu jenem Kalenderjahr außer Betracht, in dem sie den 19. Geburtstag feiern.
- Ab dem Kalenderjahr, in dem der 20. Geburtstag gefeiert wird, darf das zu versteuernde Gesamteinkommen des Kindes ab 1.1.2020 den Betrag von € 15.000 pro Jahr (*bis 31.12.20219: € 10.000*) nicht übersteigen.
- Wird diese Grenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Einkommensgrenze überschritten wurde.

Bei der Einkommensgrenze handelt es sich um die Bemessungsgrundlage zur Lohn- bzw. Einkommenssteuer, d.h. ohne Sozialversicherungsbeiträge, sowie ohne 13. und 14. Monatsgehalt (*Urlaubs- und Weihnachtsgeld*). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse erhöhen das zu versteuernde Einkommen nicht.

Das wären mal die Hardfacts bezüglich der Familienbeihilfe.  
Falls du noch mehr Informationen brauchst, stehen wir gerne zu Verfügung.

**Sozialreferat**

*Hochschulvertretung der FH des BFI Wien  
Wohlmutterstraße 22, 1020 Wien*

+43 1 720 12 86 999  
office.fhv@fh-vie.ac.at  
www.fhv-bfi.wien  
[linktr.ee/OeHFHBFi](https://linktr.ee/OeHFHBFi)